

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 127/14 B

L 5 KR 404/13 (Bayerisches LSG)
S 10 KR 360/12 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2014 durch den
Präsidenten Masuch sowie die Richter Coseriu und Dr. Estelmann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. September 2014
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. September 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 7.9.2014 selbst Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen LSG vom 3.9.2014, ihm zugestellt am 6.9.2014, eingelegt. Das weitergeleitete Schreiben ist am 25.9.2014, sein weitergeleiteter Antrag vom 28.9.2014 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts am 6.10.2014 beim BSG eingegangen.

II

- 2 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte PKH unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden, es sei denn, der Kläger war hieran ohne Verschulden verhindert (*vgl. zB BSG Beschluss vom 25.7.2007 - B 1 KR 80/07 B - mwN; BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2*). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die einmonatige Beschwerdefrist endete nach § 160a Abs 1 S 2 SGG iVm § 64 Abs 2 sowie § 63 Abs 2 SGG und §§ 180, 182 ZPO am 6.10.2014. Der Kläger hat die Erklärung bis heute nicht beim BSG auf dem vorgeschriebenen Formular eingereicht.
- 3 Die Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen; damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 2. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG).
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

